

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)  
Punkt 5 c) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Überprüfung der bei den vorhergehenden Sitzungen  
angenommenen Änderungen**

## **Absatz 7.2.4.25.5 ADN**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>**

Verbundenes Dokument:

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64/Add.1  
Seite 31

## **Vorschlag**

1. Den folgenden Halbsatz am Ende des zweiten Anstrichs in Absatz 7.2.4.25.5 ADN (in der geänderten Fassung) hinzufügen:

„; die Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.“.

## **Begründung**

2. Die Messergebnisse sind in dem Prüfbuch gemäß Unterabschnitt 8.1.2.1 g) ADN festzuhalten. Untersuchungsstellen oder Anlagenbetreiber müssen in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob die Voraussetzung für die Nichtverwendung einer Gasrückföhrleitung gegeben ist.

\*\*\*

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32/INF.3 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)).